

Steuerbelastung der Kapitalerträge

Spitzenbetrag als Grenzwert	100.000,00 €	
KSt	15.000,00 €	15.000,00 €
ausschüttungsfähig	85.000,00 €	
Abgeltungssteuer	21.250,00 €	21.250,00 €
Gesamtbelastung		36.250,00 €
Demgegenüber Spitzenbelastung lt. Reichensteuer für eine Einzelfirma bzw. eine Personengesellschaft		45.000,00 €
Besserstellung der Aktionäre		-8.750,00 €

Diese vereinfachte Darstellung macht schon die Bevorzugung durch den Abgeltungsdeckel deutlich. Auch muss davon ausgegangen werden, dass der Aktionär wohl anders rechnen dürfte. Er betrachtet einfach die Rendite seiner Aktienanlage.

Nur bei der Umsatzsteuer gibt es die Reduzierung auf die Besteuerung vom Mehrwert, um die früher übliche, sich aufaddierende Besteuerung zu vermeiden. Im Einkommensteuerrecht ist es dagegen an keiner Stelle üblich, dass die in Preisen einkalkulierte Gewinnsteuer auf Gewinnsteuern der nächsten Handelsstufe angerechnet werden könnte.

Es ist also im Grunde überhaupt nicht zulässig, bei der Deckelung der Kapitalertragsbesteuerung auf die Vorbelastung der Gewinne durch die KSt zu verweisen!